



Kein allgemeines Recht, Herrchen oder Frauchen zu begleiten: Am Arbeitsplatz entscheidet der Arbeitgeber über das Mitnehmen von Hunden. Bild Archiv

Tier im Recht

HUNDE AM ARBEITSPLATZ

Die Arbeitgebenden entscheiden

Frau K. aus Chur fragt: «Letztes Jahr haben wir in einem Tierheim einen Hund adoptiert. Während mein Mann und ich mehrheitlich im Homeoffice arbeiteten, konnten wir die Betreuung von Balou problemlos organisieren. Nun sollen wir beide wieder vermehrt im Büro präsent sein, wobei mein Mann den Hund mitnehmen darf, während an meinem Arbeitsplatz Tiere verboten sind. Darf meine Chefin mir untersagen, Balou mitzunehmen?»

Ja, das darf sie. Weil das Arbeitsrecht keine entsprechenden Vorschriften enthält, kann die Arbeitgeberin alleine entscheiden, ob und welche Tiere an den Arbeitsplatz mitgenommen werden dürfen. Sie muss einen reibungslosen und sicheren

Arbeitsablauf und ein gutes Betriebsklima garantieren. Dabei hat sie natürlich auch die Bedürfnisse und Persönlichkeitsrechte der anderen Arbeitnehmenden zu beachten. Ähnlich wie im Nachbarrecht wird die Freiheit der Tierhaltenden am Arbeitsplatz durch das Recht der anderen Mitarbeitenden auf Ruhe und Sicherheit begrenzt. Berechtigt sind etwa Verbote aus sachlichen Gründen wie die Hygiene in Arztpraxen und Lebensmittelgeschäften oder der tägliche Kontakt mit Kundinnen und Kunden, die Angst vor Tieren haben oder sich gestört fühlen könnten. Stellt sich das Verbot jedoch als reine Schikane ohne sachliche Begründung heraus oder verletzt es das Gleichbehandlungsgebot, ist es unzulässig. Ausserdem ist körperlich oder geistig

beeinträchtigt Menschen, die für die Bewältigung ihres Alltags auf einen Hund angewiesen sind, das Mitbringen ihres Tieres an den Arbeitsplatz ausnahmslos zu gestatten.

Werden betriebliche Anordnungen trotz Verwarnung wiederholt verletzt, kann die Arbeitgeberin eine fristlose Kündigung aussprechen. Verstösst man jedoch nur einmal gegen die Weisungen des Arbeitgebers, so kann nicht fristlos gekündigt werden. Das Arbeitsverhältnis kann dennoch aufgelöst werden, allerdings erst auf den nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin. Aufgrund des im Arbeitsrecht geltenden Grundsatzes der Kündigungsfreiheit können beide Parteien das Arbeitsverhältnis auch ohne besonderen Grund kündigen, solange sie sich an die gesetzlichen oder vertraglichen Fristen halten.



Um Situationen wie Ihre zu vermeiden, ist dringend zu empfehlen, das Mitbringen von Hunden an den Arbeitsplatz bereits vor der Anschaffung des Tieres abzuklären und eine allfällige Zusage schriftlich festzuhalten. Leider landen letztlich immer wieder voreilig angeschaffte Hunde im Tierheim, weil der Arbeitgeber das Mitbringen von Tieren an den Arbeitsplatz verweigert. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Haltung von Hunden und anderen Tieren in einer Mietwohnung.

GIERI BOLLIGER

Anzeige

Clà Ferrovia lädt zur Schnitzeljagd
Miträtseln und tolle Preise gewinnen

app.cla-ferrovia.ch